

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), in den aktuell geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breidenbach am 06.05.2014 die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Breidenbach**

#### **§ 1**

##### **Steuererhebung**

Die Gemeinde Breidenbach erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

#### **§ 2**

##### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

1. Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
  - a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
  - b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
2. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen
3. Als Spielgeräte gelten auch Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.
4. Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußball unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

#### **§ 3**

##### **Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Nr. 1 a):  
nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 Nr. 1 b):  
nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

#### **§ 4**

##### **Steuersätze**

1. Die Steuer beträgt zu § 2 Nr. 1 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat:
  - a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 15 v.H. der Bruttokasse,
  - b) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse,

- |   |   |
|---|---|
| c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen  | 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 50,00 Euro,   |
| d) für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten   | 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro,   |
| e) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 50 v.H. der Bruttokasse, höchstens 500,00 Euro. |
2. Negative Salden dürfen nicht mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten verrechnet werden.
  3. Die Steuer beträgt zu § 2 Nr. 1 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 Euro.
  4. Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

## § 5

### Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Nr. 1 a) gilt der Halter als Veranstalter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wird, ist dieser der Halter.

## § 6

### Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich der Gemeinde Breidenbach - Steueramt - mitzuteilen.

## § 7

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

1. Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
2. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand Breidenbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
3. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
4. Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalten enthalten müssen.
5. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

## **§ 8**

### **Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 c), d) und e)**

1. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Gemeinde Breidenbach betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 c) und d)) und Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 4 Abs. 1 e)), kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 c), d) und e) genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
3. Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn des Kalendervierteljahres an zustellen.
4. Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendervierteljahres zulässig.
5. Werden im Gebiet der Gemeinde Breidenbach vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 c), d) und e) betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. 1 c) oder d) oder e) beantragt werden.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Gemeinde Breidenbach ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 10**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.
2. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Breidenbach vom 03.02.2011.

Breidenbach, den 07.05.2014

F e l k l  
Bürgermeister